

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text

**Studien- und Prüfungsordnung für die
speziellen weiterbildenden Studien „Transition Studies
Chemistry“ an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– StuPO/STSC –
Vom 21. Februar 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 4, Art. 56 Abs. 6 Nr. 3, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich; Ziele	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Zugangskommission	2
§ 4	Gliederung; Regelstudienzeit und Umfang; Unterrichts- und Prüfungssprache; Studienbeginn	3
§ 5	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung.....	3
§ 6	ECTS-Punkte	4
§ 7	Anwesenheitspflicht.....	5
§ 8	Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 9	Prüfungsfristen, Fristversäumnis	5
§ 10	Prüfungsausschuss	6
§ 11	Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 12	Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	7
§ 13	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	7
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
§ 15	Wiederholung von Prüfungen	8
§ 16	Prüfungen und Prüfungsarten	8
§ 17	Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	8
§ 18	Mündliche Prüfung	9
§ 19	Vorträge und Referate	10
§ 20	Praktikumsleistungen	10
§ 21	Elektronische Prüfung	10
§ 22	Bewertung der Prüfungen.....	10
§ 23	Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 25	Transcript of Records	11
§ 26	Nachteilsausgleich	11
§ 27	Inkrafttreten; Experimentierklausel	12
	Anlage.....	13

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der speziellen weiterbildenden Studien „Transition Studies Chemistry“ an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) Die Transition Studies Chemistry dienen dem Erwerb der im Rahmen der Qualifikationsfeststellungsverfahren zu den Masterstudiengängen Chemie bzw. Molecular Science der FAU festgestellten fehlenden Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber und erhöhen mithin deren Aussicht auf Aufnahme in die vorgenannten Studiengänge bei einer erneuten Bewerbung.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Zugang zu den Transition Studies Chemistry sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen erforderlich:

1. Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss (Art. 43 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG) in Chemie oder einem verwandten Fach.
2. Englischkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder vergleichbare Kenntnisse der englischen Sprache.
3. ¹Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Stufe A 1 des GER oder vergleichbare Kenntnisse der deutschen Sprache. ²Sofern dieser Nachweis bei Aufnahme des Studiums noch nicht erbracht werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen.
4. ¹Eine mindestens dreimonatige berufliche oder außerberufliche berufspraktische Erfahrung oder gleichwertige Tätigkeit in einschlägigen Beschäftigungsfeldern. ²Als einschlägige Beschäftigung i. S. d. Satz 1 gelten insbesondere die Tätigkeiten in Forschungslaboren von Universitäten oder anderen Institutionen sowie der Chemischen Industrie. ³Die berufspraktische Erfahrung kann auch während des Studiums erworben werden und ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn bei der Zugangskommission gemäß § 3 einzureichen.
5. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme in die Transition Studies Chemistry ist ein gesondertes Zulassungsschreiben der Zugangskommission des Masterstudiengangs Chemie bzw. Molecular Science nach § 3 Satz 2 bzw. eine im Ablehnungsbescheid ausgesprochene Empfehlung zum Erwerb fehlender Kompetenzen im Rahmen der Transition Studies Chemistry.

§ 3 Zugangskommission

¹Die Zugangskommission der Transition Studies Chemistry entspricht der gemeinsamen Zugangskommission der Masterstudiengänge Chemie und Molecular Science und unterliegt den Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung. ²Nicht geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Masterstudiengänge Chemie bzw. Molecular Science, welche die für die Masterstudiengänge erforderlichen und bislang fehlenden Kompetenzen im Rahmen der Transition Studies Chemistry ausgleichen können, erhalten von der Zugangskommission eine Empfehlung bzw. Zulassung zur Teilnahme an den Transition Studies Chemistry, wenn Sie die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllen.

§ 4 Gliederung; Regelstudienzeit und Umfang; Unterrichts- und Prüfungssprache; Studienbeginn

(1) ¹Im Rahmen der Transition Studies Chemistry werden wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz erworben, die zur Aufnahme des Masterstudiums Chemie bzw. Molecular Science an der FAU erforderlich sind, von den Teilnehmenden aber nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen wurden. ²Das erste Semester findet in Form von E-Learning-Kursen statt. ³Das zweite Semester wird an der FAU in Erlangen als Präsenzstudium durchgeführt. ⁴Zum Ende des ersten Semesters sind Self-Assessments in Form unbenoteter Online-Tests zu den fachwissenschaftlichen Grundlagen der Chemie und Mathematik zu absolvieren. ⁵Das Ergebnis dieser Tests lautet entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester; eine weitere Rückmeldung ist abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. 2 nicht möglich. ²Der Umfang der im Rahmen der Transition Studies Chemistry angebotenen Module richtet sich nach der **Anlage**. ³Zum erfolgreichen Bestehen der Transition Studies Chemistry sind Prüfungsleistungen in Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten nachzuweisen.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(4) ¹Die Aufnahme der Transition Studies Chemistry ist nur zum Wintersemester zulässig. ²Nach Unterzeichnung des Teilnahmevertrages und Bezahlung der Teilnahmegebühren erhalten die Teilnehmenden ein Zulassungsschreiben. ³Die Immatrikulation erfolgt nur für das zweite Fachsemester. ⁴Nach einmal erfolgter Immatrikulation ist eine erneute Immatrikulation in die Transition Studies Chemistry nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, prüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module des zweiten Semesters schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴In den Modulen des zweiten Semesters, die entsprechend der **Anlage** eine Prüfung vorsehen, werden ECTS-Punkte nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁶In den Modulen der e-Learning-Phase, die entsprechend der Anlage keine Prüfungsleistung vorsehen, können ECTS-Punkte durch das Ablegen eines Online Self-Assessment bzw. im Falle des Culture and Language Moduls durch die erfolgreiche Teilnahme am Modul erworben werden. ⁷Die Module des ersten Semesters sind verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des zweiten Semesters.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Teilnehmenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in fachspezifischer Form (z.B.

Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen) erfolgen. ³Bei Prüfungs- und Studienleistungen in den Transition Studies Chemistry beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) ¹Übungsleistungen (ÜL) umfassen in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z.B. Programmier- oder Rechenübungen oder e-Learning-Einheiten), die jeweils in Form eines Übungshefts bzw. einer Sammlung oder in Form eines elektronischen Protokolls bewertet werden. ²Praktische Übungsleistungen (pÜL) sehen in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben und deren Dokumentation in einem Protokollheft sowie mündliche oder schriftliche Testate zur jeweiligen praktischen Aufgabe vor. ³Weiterhin können Seminarleistungen (SeL) (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) gefordert werden. ⁴Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 1 bis 3 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Abs. 5 bzw. der **Anlage** zu entnehmen.

(5) ¹Der Umfang einer bewerteten Seminarleistung nach Abs. 4 Satz 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ²Der Umfang der Präsentation beträgt in der Regel ca. 30 Minuten, derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.

(6) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Papier- und Rechnerübungen, Referate) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch.

(7) ¹Die Überprüfung des Beherrschens von Sicherheitsaspekten im Rahmen von praktischen Übungen bzw. Laborversuchen durch die Teilnehmenden stellt keine Prüfung im Sinne der vorangehenden Absätze dar, da sie nicht der Überprüfung der Kompetenzen dient, die im Modul erworben werden müssen. ²Die Überprüfung dieser sicherheitsbezogenen Grundkompetenzen ist nicht gleichzusetzen mit einem Prüfungsereignis im o. g. Sinne und stellt lediglich eine Eingangsvoraussetzung für die Teilnahme an praktischen Übungen bzw. Laborversuchen zur Gewährleistung der Sicherheit aller an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligten Personen sowie zum Schutz der Einrichtungen dar. ³Module, die solche Eingangsvoraussetzungen erfordern, sind in der jeweiligen Modulbeschreibung entsprechend zu kennzeichnen.

(8) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation in den Transition Studies Chemistry an der FAU voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 15.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Teilnehmenden.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Teilnehmenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Teilnehmenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zugunsten der Teilnehmenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Praktika, Laborübungen und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Teilnehmenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Teilnehmenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zugunsten der bzw. des Teilnehmenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Teilnehmenden ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 8 Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Immatrikulation in die Transition Studies Chemistry ab dem zweiten Semester gelten die Teilnehmenden zu den Modulprüfungen des zweiten Semesters Transition Studies Chemistry als zugelassen, sofern die verpflichtenden Module des ersten Semesters gem. § 5 Abs. 2 Satz 7 absolviert worden sind.

§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin darf nicht überschritten werden. ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in § 4 Abs. 2 festgelegte Anzahl an ECTS-Punkten nicht innerhalb des Regeltermins erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Teilnehmende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit,

in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der § 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem nach § 10 jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 10 Prüfungsausschuss

Für die Transition Studies Chemistry ist der gemeinsame Prüfungsausschuss der Studiengänge Chemie und Molecular Science zuständig.

§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Die Bestellung externer Prüfender ist möglich, wenn diese Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist; zumindest eine Prüfende bzw. ein Prüfender muss jedoch eine bzw. ein hauptberuflich an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU tätige Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(6) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 BayHSchG.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Die Teilnehmenden der Transition Studies Chemistry gelten mit der Zulassung zur Prüfung nach § 8 für alle Prüfungen als automatisch angemeldet.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß § 9 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Teilnehmende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die bzw. der Teilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzuleisten.

(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Teilnehmenden

angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Teilnehmenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen der Transition Studies Chemistry nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Transition Studies Chemistry bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 16 Prüfungen und Prüfungsarten

Die Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausuren, Haus- und Seminararbeiten) sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die **Anlage** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ³Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ⁴Sie bzw. er informiert die Teilnehmenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁵Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht bestanden“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind

diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken.¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der **Anlage** geregelt.

(3) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die **Anlage** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Teilnehmenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.

(4) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 22 fest.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Teilnehmenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von

den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 19 Vorträge und Referate

(1) ¹In Vorträgen und Referaten sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbstständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. ²In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. ³Die das Thema des Vortrags bzw. des Referats ausgebende Person soll vorbehaltlich der Regelung in § 11 in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden. ⁴Sind bei einem Vortrag bzw. Referat mehrere nach § 11 Abs. 1 grundsätzlich Prüfungsberechtigte anwesend, entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

(2) § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20 Praktikumsleistungen

¹Art und Umfang der Prüfung in den Praktika sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²In der Regel besteht die Prüfung aus der Durchführung und abschließenden gemeinsamen Dokumentation verschiedener Versuche in Form einer Protokollsammlung bzw. eines Berichtshefts. ³Dabei besteht die Möglichkeit, die Dokumentation einzelner Versuche vorab zur Zwischenevaluation einzureichen.

§ 21 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Teilnehmenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungen

(1) ¹Bei Prüfungen (§ 5 Abs. 3) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der **Anlage** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind.

(2) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Bewertung „bestanden“.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene Bewertung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Teilnehmenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Transcript of Records (§ 25) wird eingezogen; es wird gegebenenfalls ein neues Transcript of Records ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Transcript of Records ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Teilnehmenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 25 Transcript of Records

Der Nachweis über die im Rahmen der Transition Studies Chemistry erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Teilnehmenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

§ 27 Inkrafttreten; Experimentierklausel

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Teilnehmenden, die die Transition Studies Chemistry ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 außer Kraft. ²Die Transition Studies Chemistry sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Naturwissenschaftliche Fakultät zu evaluieren.

Anlage

Module	Courses	Semester		ECTS	Workload	Examination
		1	2			
Experimental Chemistry and Lab Safety (Digital)	E-Course: Experimental Chemistry and Lab Safety	x		15	450	Online-Assessment 90 min. Online-Test
Maths for Natural Scientists (Digital)	E-Course: Calculus	x		10	300	Online-Assessment 90 min. Online Test
	E-Course: Basic Stats	x				
Culture and Language (Digital)	Living and Studying in Germany	x		5	125	N/A
	B2 Online Academic English	x				N/A
Advanced Molecular Synthesis	Tutorial Advanced Organic Synthesis		x	15	450	Written examination 90 min.
	Tutorial Advanced Inorganic Synthesis		x			
	Seminar Reaction Mechanisms and analytical tools		x			
Lab Course Molecular Synthesis	Lab Practicals in Organic and Inorganic Synthesis		x	10	300	Oral colloquium 30 min. (40 %); Evaluation of 10 synthesized materials (30 %); written laboratory protocols (30 %)
Transition Studies Elective Module	<i>Course of free choice</i> ¹		x	5 ²	150	Depending on the module ³
Total ECTS				60	1800	

¹ Das Transition Studies Elective Module kann frei aus dem Angebot der FAU gewählt werden.

² Alternativ können Schlüsselqualifikationsmodule mit geringerem Umfang kombiniert werden.

³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (**Fach-Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 21. Februar 2020.

Erlangen, den 21. Februar 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Februar 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Februar 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Februar 2020.